

06.12.2007

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.12.2007
Ltg.-1040/A-1/93-2007
R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Adensamer, Herzig, Hinterholzer, Dr. Michalitsch, und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich**

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes wie folgt vereinbart:

1. *Ab 1. Jänner 2008 werden*
 - a. *die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist,*
 - b. *die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind mit Ausnahme der Kinderzulage*
um 2,7 % erhöht.

2. *Im Mai 2008 erhalten die Beamten des Dienststandes, die Vertragsbediensteten, die Verwaltungspraktikanten und die Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, eine Einmalzahlung im Ausmaß von 175 Euro.*

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehälter für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in grundsätzlich gleicher Weise geregelt werden; die Einmalzahlung soll im Monat Februar zur Auszahlung gebracht werden.

Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die Kosten für die Gehaltsanhebung liegen für das Jahr 2008 bei rund 0,096 Millionen Euro.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung im Landtag am 13. Dezember 2007 erfolgen kann.